

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses Chile – Europäische Union

DER GEMISCHTE PARLAMENTARISCHE AUSSCHUSS REPUBLIK CHILE – EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „der Ausschuss“ genannt)

- in der Erwägung, dass sich in den letzten Jahren eine enge Beziehung zwischen dem Nationalkongress Chiles und dem Europäischen Parlament insbesondere durch den Institutionalisierten Interparlamentarischen Dialog entwickelt hat;
- unter Hinweis auf das Assoziationsabkommen zwischen der Republik Chile einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnet wurde, und insbesondere auf dessen Artikel 9;
- in der Erwägung, dass das Abkommen vorläufig am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist;

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Der Ausschuss hat die Aufgabe, alle Aspekte der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile und insbesondere die Anwendung des Assoziationsabkommens zu prüfen.

Artikel 2

1. Der Ausschuss setzt sich aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zusammen, die vom Europäischen Parlament und vom Nationalkongress Chiles benannt werden.
2. Die Mandatsdauer der Mitglieder wird gemäß den Bestimmungen und Praktiken des Europäischen Parlaments bzw. des Nationalkongresses Chiles festgelegt.

Artikel 3

1. Der Vorstand des Ausschusses setzt sich aus dem Vorsitzenden der Delegation des Europäischen Parlaments im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss Chile – Europäische Union, dem Vorsitzenden der Delegation des Nationalkongresses Chiles und einem stellvertretenden Vorsitzenden jeder Delegation zusammen.
2. Den Vorsitz im Ausschuss führen abwechselnd der Vorsitzende der Delegation des Europäischen Parlaments und der Vorsitzende der Delegation des Nationalkongresses Chiles.
3. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls durch einen stellvertretenden Vorsitzenden der Delegation ersetzt werden.

Artikel 4

1. Auf Vorschlag des Vorstands des Ausschusses und im Einklang mit Artikel 9 Absatz 7 des Assoziationsabkommens können dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreitet werden. Auch an das Europäische Parlament und den Nationalkongress Chiles oder ihre zuständigen Ausschüsse können Empfehlungen gerichtet werden.
2. Die Empfehlungen gelten als angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der Mitglieder der Delegation des Europäischen Parlaments und der Mehrheit der Delegation des Nationalkongresses Chiles unterstützt werden.

Artikel 5

1. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich abwechselnd an einem der Arbeitsorte des Europäischen Parlaments und in Chile zusammen.
2. Der Entwurf der Tagesordnung, der von den Ko-Vorsitzenden erarbeitet wird, wird den Mitgliedern des Ausschusses zwei Wochen vor den geplanten Sitzungen übermittelt.
3. Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

Artikel 6

Neben den Mitgliedern des Ausschusses können die Mitglieder des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission sowie Vertreter der Regierung Chiles an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Ko-Vorsitzenden können weitere Personen einladen, an den Sitzungen teilzunehmen.

Artikel 7

1. Die Aufgaben des Sekretariats des Ausschusses werden von den Sekretariaten des Europäischen Parlaments und des Nationalkongresses Chiles wahrgenommen. Für die Ausrichtung der Sitzungen des Ausschusses ist jeweils das Sekretariat zuständig, in dessen Parlament sie stattfinden.
2. Das Sekretariat des Ausschusses erstellt ein Protokoll jeder Sitzung, das zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 8

In den Sitzungen des Ausschusses können sich die Mitglieder in einer der Amtssprachen der Europäischen Union äußern. Übersetzungs- und Dolmetschdienste werden aufgrund von Entscheidungen des Vorstands und im Einklang mit den internen Regelungen des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

1. Der Nationalkongress Chiles und das Europäische Parlament tragen jeweils die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen. Die Kosten für die Vorbereitung der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 10

1. Die Änderungen dieser Geschäftsordnung, die vom Ausschuss vorgeschlagen werden, werden dem Präsidium des Europäischen Parlaments sowie dem entsprechenden Organ des Nationalkongresses Chiles zur Prüfung vorgelegt.

2. Der Ausschuss nimmt Änderungen und Zusätze zur Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder jeder der Vertragsparteien an.